



Banken und bestimmte andere Berufsgruppen müssen einen Verdacht auf Geldwäsche der Sicherheitsbehörde melden.

Steuertrick oder Geldwäsche?

„Steueroptimales Verhalten“ aus Sicht der meldepflichtigen Berufsgruppen und so genannter „Offshore-Zentren“.

Nicht nur in der Vergangenheit sondern auch in der Gegenwart gibt es immer wieder heftige Diskussionen zum Thema Steuerdelikte und Geldwäscherei. Die nach dem Bankwesengesetz und anderen Gesetzesmaterien meldepflichtigen Berufsgruppen übernehmen des Öfteren die Argumentationslinien der Offshore-Zentren, wonach der hohe Grenzsteuersatz Unternehmen bewegt, Gegenstrategien zu entwickeln und dass es nicht die Aufgabe der Offshore-Zentren und der meldepflichtigen Berufsgruppen sein könne, wegen der angeblichen „Steuerungerechtigkeit“ deren Klienten zu „vernadern“. Es müsse die formelle Abwicklung derartiger Geschäftsvorgänge ohne Prüfungen nach Mindeststandards genügen. Meldepflichtige Berufsgruppen und Offshorezentren unterstellen, dass es sich bei den Transaktionen um Steuerdelikte handelt und daher keine Meldepflicht besteht.

Aus praktischer Sicht ist festzuhalten, dass sowohl die Tatbestände der

Geldwäscherei, Untreuehandlungen, Bestechung, Betrügerische Krida und Schädigung fremder Gläubiger immer Verschleiерungsmechanismen enthalten, die auf den ersten Blick wie „steueroptimales Verhalten“ aussehen. Daher ergibt sich zwingend die Folgerung, dass so genanntes „steueroptimales Verhalten“ auch einer Prüfung standhalten muss. Die Begehung der oben genannten Delikte müsste eindeutig ausgeschlossen werden können.

Seit der Umsetzung der dritten EU-Geldwäsche-Richtlinie in nationales Recht wird von den meldepflichtigen Berufsgruppen ein risikoorientierter Ansatz gefordert. Dieser Ansatz bedeutet unter anderem die Erstellung eines Kundenprofils unter Berücksichtigung verschiedener Risikoklassen. Gemäß den „FATF-Empfehlungen“ haben die meldepflichtigen Berufsgruppen deren Kunden zu kennen.

Das Regelwerk der meldepflichtigen Berufsgruppen geht auf die Pflichten bei Vorliegen von Geldwäscherei

und Terrorismusfinanzierung ein und enthält ein Anzeige- bzw. Verwertungsverbot bei einem ausschließlich wegen der §§ 33 bis einschließlich 41 und 49 bis einschließlich 52 Finanzstrafgesetzes geführten Verfahren.

Die Meldepflichten sind in den Materiengesetzen (Bankwesengesetz, Börsengesetz, Gewerbeordnung, Glücksspielgesetz, Rechtsanwaltsordnung, Notariatsordnung, Versicherungsgesetz, Wertpapieraufsichtsgesetz und Wirtschaftstreuhänderberufs-Ausübungsrichtlinie) geregelt und beschreiben die Meldepflicht folgendermaßen: Ergibt sich der Verdacht oder der berechtigte Grund zur Annahme, dass eine bereits erfolgte oder unmittelbar bevorstehende Transaktion der Geldwäscherei (§ 165 Strafgesetzbuch) dient, muss dies der Geldwäsche-Meldestelle im BMI mitgeteilt werden.

Sowohl die Bezahlung von Bestechungsgeld als auch das „steuerschonende Verhalten“ basiert grundsätzlich auf Rechnungen. Es spielt dabei keine

Rolle, ob die Bezahlung von „Bestechungsgeld“ direkt erfolgt oder ausgelagert wird.

Es versteht sich von selbst, dass der tatsächliche Grund für die Zahlungen nicht auf den Rechnungen enthalten ist. Bei den zuvor genannten „Zahlungen“ kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass die Gelder nicht krimineller Herkunft sind – es geht um die Verwendung/Nutzung dieser Vermögenswerte.

Es ist jedoch unbestritten, dass die Gewinnverwendung in die Kompetenz der Eigentümer und nicht in die Zuständigkeit der Geschäftsleitung fällt.

Die Bezahlung von Bestechungsgeld mag zwar schlussendlich mit Zeitverzögerung zu Gewinnerhöhungen führen, kann aber bei Bekanntwerden für das Unternehmen mit enormen finanziellen Auswirkungen (Rufschädigung, Ausschluss bei Ausschreibungen usw.) enden. Steuerschonendes Verhalten reduziert den zu versteuerten Gewinn, nur der Eigentümer wird selten in den Genuss kommen, seinen Anteil am Geld zu konsumieren, da dieser „steuerschonend“ verlagert worden ist. Bei Publikumsaktiengesellschaften mit ei-

nem permanenten Wechsel der Aktionäre wären aus Sicht des Autors nach die ausgeschiedenen (ehemaligen) Aktionäre die Nutznießer der bezahlten Bestechungsgelder, die entweder indirekt (oftmals unter dem Titel von Beratungsleistungen, Financial Engineering usw.) oder direkt den Bestochenen zukommen.

„Steuroptimales Verhalten“ trägt zur Reduktion der Steuerlast bei; es kommt zu einer Gewinnreduktion, d. h. im Regelfall reduzieren sich die Gewinnanteile der Eigentümer. Aus Sicht des Autors könnten diese Zahlungen den Tatbestand der Untreue darstellen.

Gläubiger. Aus Sicht des Autors sind primär die Forderungen der Gläubiger zu befriedigen. Wird im Wege „steuroptimalem Verhaltens“ versucht, die Gläubigerinteressen zu beeinträchtigen, könnten diese erfolgten Zahlungen die Tatbestände Betrügerische Krida, Schädigung fremder Gläubiger und/oder Grob fahrlässige Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen darstellen.

Zusammenfassung. Die Tatbestände der Untreuehandlungen, Bestechung,

Betrügerischen Krida und Schädigung fremder Gläubiger beinhalten Verschleierungsmechanismen in der gleichen Weise, wie sie für Geldwäscherei eingesetzt werden. Der Tatbestand der Untreue beinhaltet die ungetreue Verwaltung fremden Vermögens – Missbrauch rechtlich eingeräumter Vertretungsmacht – und so kann bei Vollendung des Tatbildes davon ausgegangen werden, dass die Fremdeigentümer von „juristischen Personen“ durch Verschleierungshandlungen am Vermögen geschädigt wurden.

Die Argumentationslinien der Offshore-Zentren und unter Umständen der meldepflichtigen Berufsgruppen, dass der Steuerwettbewerb zu den Transaktionen führte und deshalb keine Meldepflicht besteht, kann nur nachvollzogen werden, falls bei der Bewertung des Kunden die oben beschriebenen Möglichkeiten ausgeschlossen werden können, was im Klartext bedeutet, dass eine risikoorientierte Prüfung und Dokumentation voraussetzt.

Josef Mahr

Ministerialrat Mag. Josef Mahr ist Leiter der Geldwäschemeldestelle (A-FIU) im Bundeskriminalamt.

STRAFGESETZBUCH

§ 153 StGB (Untreue): Wer die ihm durch Gesetz, behördlichen Auftrag oder Rechtsgeschäft eingeräumte Befugnis, über fremdes Vermögen zu verfügen oder einen anderen zu verpflichten, wissentlich missbraucht und dadurch dem anderen einen Vermögensnachteil zufügt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

§ 156 StGB (Betrügerische Krida): Wer einen Bestandteil seines Vermögens verheimlicht, beiseite schafft, veräußert oder beschädigt, eine nicht bestehende Verbindlichkeit vorschützt oder anerkennt oder sonst sein Vermögen wirklich oder zum Schein verringert und dadurch die Befriedigung seiner Gläubiger oder wenigstens eines von ihnen vereitelt oder schmälert, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

§ 157 StGB (Schädigung fremder Gläubiger): Ebenso ist zu bestrafen,

wer ohne Einverständnis mit dem Schuldner einen Bestandteil des Vermögens des Schuldners verheimlicht, beiseite schafft, veräußert oder beschädigt oder ein nicht bestehendes Recht gegen das Vermögen des Schuldners geltend macht und dadurch die Befriedigung der Gläubiger oder wenigstens eines von ihnen vereitelt oder schmälert.

§ 165 StGB (Geldwäscherei): Wer Vermögensbestandteile, die aus einem Verbrechen, einem Vergehen nach den §§ 223, 224, 225, 229, 239, 269, 278, 278d, 288, 289, 293 295 und der 304 bis 308 oder einem in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden Finanzvergehen des Schmuggels oder Hinterziehung von Eingangs- oder Ausgangsabgaben eines anderen herrühren, verbirgt oder ihre Herkunft verschleiert, insbesondere, indem er im Rechtsverkehr über den Ursprung oder die wahre Beschaffenheit dieser Vermögensbestandteile, das Eigentum oder sonstige Rechte an ihnen, die Verfügungsbe-

fugnis über sie, ihre Übertragung oder darüber, wo sie sich befinden, falsche Angaben macht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

§ 168c StGB (Geschenkannahme durch Bedienstete und Beauftragte): Ein Bediensteter oder Beauftragter eines Unternehmens, der im geschäftlichen Verkehr für die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung einer Rechtshandlung von einem anderen für sich oder einen Dritten einen Vorteil fordert, annimmt oder versprechen lässt, ist zu bestrafen.

§ 168d StGB (Bestechung von Bediensteten oder Beauftragten): Wer einem Bediensteten oder Beauftragten eines Unternehmens im geschäftlichen Verkehr für die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung einer Rechtshandlung für ihn oder einen Dritten einen nicht bloß geringfügigen Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt, ist zu bestrafen.

www.ris.bka.gv.at